



Preisblatt zum Sondertarif "Homburg Gas" für die Versorgung mit Erdgas

Preisstand 01.01.2018

| Allgemeine Preise "Homburg Gas" Netto (Brutto inkl. 19 % MwSt.) | Preisregelung I 0 – 1.920 kWh/Jahr | Preisregelung II 1.921 - 50.000 kWh/Jahr | Preisregelung III ab 50.001 kWh/Jahr |
|--|---------------------------------------|---|---|
| Arbeitspreis in ct/kWh | 6,48 (7,71 brutto*) | 3,98 (4,74 brutto*) | 4,10 (4,88 brutto*) |
| Verbrauchs- unabhängiger Grundpreis in €/Jahr | 15,00 (17,85 brutto*) | 75,00 (89,25 brutto*) | - |

Die Arbeitspreise enthalten entsprechend dem Energiesteuergesetz die Energiesteuer, sowie die Netzentgelte und Konzessionsabgabe

In die Nettopreise fließen folgende gesetzliche Steuern und Abgaben ein:

| | | | |
|--|------|------|------|
| Erdgassteuer in ct/kWh | 0,55 | 0,55 | 0,55 |
| Konzessionsabgabe in ct/kWh | 0,03 | 0,03 | 0,03 |
| Saldo der vorgenannten gesetzlichen Preisbestandteile in ct/kwh | 0,58 | 0,58 | 0,58 |

Der Erdgasverbrauch wird thermisch, das heißt nach Einheiten in Kilowattstunden (kWh), abgerechnet. Dabei werden die vom Gaszähler in Kubikmetern (m³) gemessenen Verbrauchsmengen mit einem Umrechnungsfaktor auf kWh umgerechnet. Dieser Umrechnungsfaktor wird gebildet aus den mittleren Brennwerten eines Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung von Gasdruck und -temperatur. Er wird in den Rechnungen mit ausgedrückt. Der Umrechnung liegt das Arbeitsblatt G 685 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) zugrunde.

Die Stadtwerke rechnen nach der Best-Abrechnung ab. Das heißt, jedem Kunden wird nach seinem Verbrauch automatisch der günstigste Tarif zugeordnet.

*Die Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von zurzeit 19 %. Rundungsdifferenzen können auftreten.

Diese Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Geschäftsführer
Butchereit

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von „Homburg Gas“

1. 1. Voraussetzungen für eine Lieferung von „Homburg Gas“

- 1.1 Die Lieferung von „Homburg Gas“ ist nur für Kunden möglich, die das Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt oder zu Gewerbe Zwecken verwenden. Voraussetzung für den Vertragsschluss ist und damit für die Erdgaslieferung ist, dass der Jahresverbrauch 300.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigt, die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Gasvertrags von dem Vorlieferant vorliegt und der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt / zustimmt. Der Erdgasliefervertrag bezieht sich auf die in der Auftragserteilung genannte Verbrauchsstelle. Die Preise verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Kunde Erdgasverbrauchsgaräte einsetzt, um seinen Spitzenbedarf abzudecken.
- 1.2 Die Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- 1.3 Das Erdgas darf vom Kunden nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der Stadtwerke Stadtoldendorf gestattet.

2. Art und Umfang der Erdgaslieferung

Die Stadtwerke Stadtoldendorf liefern für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden Erdgas entsprechend den anerkannten technischen Regelungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Regelwerk). Die Beschaffenheit des gelieferten Gases entspricht am Übergabepunkt des Verbrauchers der des DVGW-Arbeitsblattes G 260. Die Stadtwerke Stadtoldendorf legen zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber oder die von diesem Netzbetreiber beauftragten Unternehmen gelieferten Angaben zugrunde. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

3. Wirksamwerden des Vertrags, Laufzeit und Kündigung

- 3.1 Der Erdgasliefervertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum wirksam (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragsingang, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin). Die Stadtwerke Stadtoldendorf sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von den Stadtwerken Stadtoldendorf zu vertreten sind.
- 3.2 Der Erdgasliefervertrag „Homburg Gas“ hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.
- 3.3 Im Falle eines Umzugs ist die neue Anschrift spätestens zwei Wochen vor dem Umzug in Textform mitzuteilen. Bei einem Umzug wird der Gasvertrag an der neuen Lieferadresse zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt. Ist die Belieferung durch die Stadtwerke Stadtoldendorf an der neuen Lieferadresse nicht möglich, werden Sie hierüber in Textform informiert. In diesem Fall können Sie und die Stadtwerke Stadtoldendorf den Gasvertrag außerordentlich zu Ihrem Umzugstermin in Textform kündigen.
- 3.4 Die Stadtwerke Stadtoldendorf dürfen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Gasvertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung in Verzug befinden und die Stadtwerke Stadtoldendorf Ihnen die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt hat.

4. Zählerstand

Die Stadtwerke Stadtoldendorf sind berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstands zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.

5. Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke Stadtoldendorf werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Am Tage des Lieferantenwechsels liest der Kunde die Messeinrichtung ab und teilt den Stadtwerken Stadtoldendorf den Zählerstand schriftlich mit.

6. Bestimmung des Erdgasentgeltes und Anpassung

- 6.1 Der Kunde vergütet den Stadtwerken Stadtoldendorf ein Erdgasentgelt, das sich aus einem Jahresgrundpreis und einem Arbeitsentgelt zusammensetzt. Der Jahresgrundpreis wird für jeden eingebauten Zähler erhoben. Das Arbeitsentgelt errechnet sich aus dem Arbeitspreis multipliziert mit der gelieferten Erdgasmenge in Kilowattstunden (kWh).
- 6.2 Die jeweils vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie beinhalten u. a. Netznutzungsentgelte, Energiesteuer, Konzessionsabgaben sowie Entgelte für Messung und Verrechnung. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %. Bei der Angabe der Bruttopreise können Rundungsdifferenzen auftreten. Die im Auftragsformular unter Ziffer 5 angeführten Preise entsprechen dem dort genannten Preisstand. Sollten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags neue Preise veröffentlicht sein, gelten diese.
- 6.3 Preisänderungen durch die Stadtwerke Stadtoldendorf erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die Stadtwerke Stadtoldendorf sind dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Stadtwerke verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kosten-senkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die Stadtwerke haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach demselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere sind die Stadtwerke verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

7. Abrechnungsgrundlage

- 7.1 Grundlage der Abrechnung ist der Erdgasverbrauch in Kilowattstunden (kWh), der gemäß des DVGW-Arbeitsblattes G 685 „Thermische Gasabrechnung“ (Ausgabe 04/1993) ermittelt wird. Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennkessel) geringer ist.
- 7.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, für die Abrechnung die Gaszählerdaten zu verwenden, die von dem für die Ermittlung des Zählerstandes zuständigen Dritten (Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister) zur Verfügung gestellt werden. Wenn kein Zählerstand des Dritten vorliegt, sind die Stadtwerke selbst berechtigt, den Zählerstand rechnerisch zu ermitteln.
- 7.3 Der Gasverbrauch wird auf Basis des nach 7.1 ermittelten Zählerstandes in Rechnung gestellt. Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in der Regel einmal pro Jahr, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Ergibt sich dabei, dass von zu hohen Abschlägen gezahlt wurden, so werden die Stadtwerke die zu viel gezahlten Beträge unverzüglich erstatten.

8. Änderung der Vertragsbedingungen

- 8.1 Die Stadtwerke Stadtoldendorf sind zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn eine für Sie oder die Stadtwerke Stadtoldendorf unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt die Stadtwerke Stadtoldendorf keinen Einfluss haben. Außerdem dürfen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen dürfen Sie gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
- 8.2 Die Stadtwerke Stadtoldendorf werden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen sechs Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.
- 8.3 Ändern die Stadtwerke Stadtoldendorf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so kann der Gasvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform gekündigt werden, die Stadtwerke Stadtoldendorf werden eine Kündigung unverzüglich in Textform bestätigen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von den Stadtwerken Stadtoldendorf mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 9.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrags sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen, solange diese nicht vertraglich in Textform fixiert ist.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

10. Zuständiger Netzbetreiber

Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Halebürgweg 8, 37627 Stadtoldendorf Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

11. Zuständiger Grundversorger

Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Halebürgweg 8, 37627 Stadtoldendorf

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 12.1 Gerichtsstand ist Holzminden.
- 12.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit sie nicht an die Verbrauchsstelle gebunden sind, ist Stadtoldendorf.